

Handelsnachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **64 (1957)**

Heft 12

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Lieferungs- und Zahlungsfristen erheblich kleiner seien als in der Maschinenindustrie.

Es ist nun gerade diese letztere Argumentation des Bundesrates, die uns nochmals auf den Plan ruft. Wir haben seit jeher die Auffassung vertreten, daß die Praxis der Exportrisikogarantie eine Aenderung in dem Sinne erfahren müsse, daß bei der Erteilung der Garantie die Konsumgüterindustrien mit der Produktionsmittelindustrie gleich behandelt werden. Bisher wird bekanntlich ein Unterschied gemacht, aus der Erwägung heraus, daß für die ihrer Natur nach kurzfristigen Geschäfte der Konsumgüter- und insbesondere der Textilindustrie das Risiko geringer sei. Da es sich bei der ERG ausschließlich um die Deckung des politischen Risikos handelt, ist diese Argumentation, die erneut in der Beantwortung der Anfrage von Nationalrat Bösch angeführt wird, nicht stichhaltig. Das politische Risiko kann nämlich auch bei einem kurzfristigen Geschäft unerwartet ausbrechen und kann dann den Exporteur genau gleich schwer treffen, ob es sich um Produktions- oder Konsumgüter handelt. Es ist deshalb nicht mehr angängig, den Exporteur bezüglich des Garantiesatzes verschieden zu behandeln, je nachdem ob er Textilien oder Produktionsgüter ausführt.

Die Antwort des Bundesrates auf die Anfrage von Nationalrat Bösch ist unbefriedigend und es wäre nur zu wünschen, daß die seit Monaten in den Schubladen des Finanzdepartementes ruhende Neuregelung der Exportrisikogarantie endlich Gestalt einer Vorlage des Bundesrates zuhanden des Parlamentes annehmen würde.

Ungleicher Start. — Die Seiden- und Baumwollwebereien, die Futterstoffe herstellen, beklagen sich immer wieder über die äußerst billigen Futterstoffimporte aus Deutschland und halten sich insbesondere darüber auf, daß die deutschen Webereien die gleichen Stoffe im Inland zu bedeutend niedrigeren Preisen anbieten als im Ausland.

Es ist unbestritten, daß die deutschen Futterstoffwebereien der schweizerischen Konkurrenz preislich überlegen sind, weil einmal große Betriebe nur auf die Futterstoffproduktion mit einigen wenigen Artikeln ausgerichtet sind, dann aber auch, weil die Futterstoffe vielfach in vertikalorganisierten Unternehmungen mit eigenen Färbereien hergestellt werden, die bekanntlich nicht an starre Tarifpreise gebunden sind.

Im Zusammenhang mit der auch von den schweizerischen Seiden- und Baumwollwebereien begrüßten Freihandelszone ist nun aber einmal festzuhalten, daß es wohl bei völliger Zollfreiheit kaum mehr denkbar ist auf dem Futterstoffsektor erfolgreich gegen die deutsche Konkurrenz anzukämpfen und zu heute bereits bestehenden deutschen Vorsprung einzuholen. Gerade die Futterstoffe gelten als Beispiel dafür, daß die Freihandelszone für einzelne Betriebe größte Nachteile haben kann, die man im Integrationstaumel gerne übersieht.

Wenn wir auf die Angelegenheit der billigen deutschen Futterstoffexporte nach der Schweiz zurückkommen, so nur deshalb, weil wir es nicht in Ordnung finden, daß der gleiche deutsche Produzent in Deutschland seinen

Futterstoff bis 1 Franken per Meter teurer verkauft als in der Schweiz. Da staatliche Exportförderungsmaßnahmen nicht mehr angewandt werden, ist die Erklärung für die massiven Preisdifferenzen zwischen dem Inlands- und dem Exportpreis nur in der privaten Exportförderung zu suchen, die von den deutschen Garnproduzenten und Färbereien den Futterstoffexporteuren gewährt werden. So wird auf dem gesamten Farbumsatz in Deutschland eine Abgabe erhoben, die dann für Exportförderungszwecke zur Verfügung steht. Weil der deutsche Export nur einen kleinen Anteil an der Produktion ausmacht, stehen für die Ausfuhr auch bei bescheidenen Belastungen des Farbumsatzes beträchtliche Beträge für die Ausfuhrförderung zur Verfügung. Solche Praktiken sind insbesondere dann verwerflich, wenn die Exportrückvergütungen sogar mehr ausmachen als der Zoll im Importland, der bekanntlich für Futterstoffe in der Schweiz nicht ausgesprochen bescheiden ist. Es werden damit höchst ungleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen, an denen sich die schweizerischen Futterstoffwebereien mit Recht stoßen.

Gurtzellen erhält eine Zwirnerei und Färberei. — In Gurtzellen im Urntal war früher ein Industrieunternehmen angesiedelt, das der mit irdischen Gütern nicht gesegneten Bevölkerung willkommenen Arbeitsgelegenheit verschaffte. Die Fabrik zog dann aber ins Flachland hinunter, was dem Wirtschaftsleben des Dorfes an der Gottthardroute erheblich Abbruch tat. Wie nun der Presse letzthin zu entnehmen war, ist es nach langen Verhandlungen gelungen, die Voraussetzungen für die Gründung einer neuen Industrie in Gurtzellen zu schaffen. Angesiedelt werden soll die «Textilveredlungs-AG.», ein Gemeinschaftswerk einer deutschen Firma mit einer ernerischen Interessengruppe. Wie man vernimmt, wollen die Gemeinden Gurtzellen und der Regierungsrat des Kantons Uri einen ansehnlichen Teil des Aktienkapitals von 325 000 Franken zeichnen.

Diese Meldung können wir dahingehend ergänzen, daß es sich bei dieser neu zu gründenden Firma um eine Zwirnerei und Färberei handelt, die ihre Unterstützung von der Firma Plantier & Co. AG., in Wiesbaden, erhält.

Selbstverständlich sind der Kanton Uri und insbesondere die Gemeinde Gurtzellen allein zuständig, um zu entscheiden, wie weit sie in den Vergünstigungen aller Art gehen wollen, um die Ansiedlung eines ausländischen Unternehmens attraktiv zu gestalten. Unsererseits möchten wir nur festhalten, daß die Kapazität der schweizerischen Seiden- und Nylonzwirnerei genügend groß ist, um allen Ansprüchen gerecht zu werden und daß deshalb kein offensichtliches Bedürfnis nach einer neuen Zwirnerei und Färberei besteht. Auch sind die Zwirnpreise nicht durch Kartellabmachungen geschützt, welche die Eröffnung eines Außenseiterbetriebes als interessant erscheinen lassen könnte. Die beträchtlichen Schwierigkeiten, mit denen insbesondere die Seidenzwirnerei zurzeit zu kämpfen hat, der ständige Rückgang der Spindelzahlen und die fehlenden Erlöse sind alles keine Anzeichen, die einen Erfolg des neu zu gründenden Unternehmens zum vornherein sicherstellen könnten, — aber man wird sehen!

Handelsnachrichten

Die Garn- und Gewebezölle im neuen schweizerischen Zolltarifentwurf

1. Allgemeines

Die Diskussion über den neuen schweizerischen Zolltarif ist eröffnet, nachdem der Bundesrat ihm seine Genehmigung erteilt hat. Es sind denn auch in der Presse bereits eine Reihe von Kommentaren veröffentlicht worden, die allerdings dem Zwecke des Tarifentwurfes,

nämlich den schweizerischen Verhandlungsdelegationen ein brauchbares Zollverhandlungsinstrument in die Hände zu geben, nicht immer dienen.

Vom Standpunkt der schweizerischen Außenhandelspolitik aus hat der neue Zolltarif vor allem die Aufgabe, dem Bund endlich wieder das unentbehrliche handels-

politische Rüstzeug zu verschaffen, dessen er zur Verteidigung der schweizerischen Exportinteressen unbedingt bedarf, und insbesondere für seine Verhandlungen mit den GATT-Staaten und für einen allfälligen Beitritt zur Europäischen Freihandelszone benötigt. Ob es im jetzigen Zeitpunkt deshalb richtig ist, den Regierungsentwurf in aller Breite zur Diskussion zu stellen und bei jeder Gelegenheit darauf aufmerksam zu machen, daß man vom Ausland massive Angriffe auf zahlreiche der neuen Zollpositionen erwarte und gleichzeitig beifügt, daß bei fehlendem «Angriffsgeist» des Auslandes der Bundesrat selbst dafür sorgen werde, daß die als «Igel-Stellungen» bezeichneten Kampfpositionen autonom herabgesetzt würden, scheint doch mehr als fraglich zu sein. Schließlich wollen wir vom ausländischen Partner doch in erster Linie Konzessionen auf seinen eigenen, uns zu hoch erscheinenden Positionen, zu denen ja bekanntlich in erster Linie die Textilzölle gehören. Wer wird aber bereit sein, Zollzugeständnisse zu machen, wenn bekannt ist, daß der schweizerische Partner aus innenpolitischen Gründen ohnehin gewillt ist, auf den sogenannten Kampfpositionen «Haar» zu lassen. Wenn wir unsere neue Verhandlungswaffe nicht abstopfen wollen, bevor sie überhaupt in einer Verhandlungsschlacht ausprobiert werden konnte, dann dürfte es vorteilhaft sein, die öffentliche Diskussion so zu gestalten, daß den kommenden Zollverhandlungen nicht zu frühzeitig der Wind aus den Segeln genommen wird. Es dürfte ohnehin nicht so einfach sein, erfolgreiche Verhandlungen mit dem Ausland zu führen, da unsere Partner kaum gewillt sein werden, nur wegen des Beitrittes der Schweiz zum GATT oder zur Freihandelszone interessante Zollkonzessionen zuzugestehen, die, was man gerne vergißt, nicht nur bilateralen, sondern wegen der Meistbegünstigung multilateralen Charakter haben werden.

Es darf auch nicht vergessen werden, daß der neue Zolltarif vor seiner Inkraftsetzung noch die parlamentarische Taufe zu bestehen hat und allfällig auch die Zustimmung des Souveräns benötigt. Ob der neue Tarif verstärkte Belastungen bringt, ob die Lebenskosten verteuert werden, ob der Bund zusätzliche Einnahmen bekommt, ob die Konjunkturverhältnisse verändert werden, sind Fragen, die heute nur von akademischem Werte sind. Sie werden erst in dem Zeitpunkt aktuell, wenn es darum geht, den heutigen Verhandlungszolltarif als Gebrauchszolltarif in Gesetzesform zu kleiden.

2. Die besondere Lage der Textilindustrie

Die Lage der Textilindustrie unterscheidet sich von derjenigen der meisten andern Wirtschaftszweige durch eine gewisse strukturelle Stagnation. Mit der übrigen westeuropäischen Textilindustrie hat auch die schweizerische zufolge der rasch fortschreitenden Textilindustrialisierung in den ehemaligen überseeischen Absatzgebieten große Teile ihres früheren Exportes endgültig verloren und sieht sich immer mehr dem Konkurrenzdruck billiger Importe ausgesetzt.

Nachdem die schweizerische Textilindustrie den ausländischen Importdruck stärker spürt als irgend ein anderes europäisches Textilland ist eine bessere Schutzwirkung eine Notwendigkeit im langfristigen Abwehr- und Existenzkampf, dem sich die Textilindustrie als Ganzes gegenübergestellt sieht. Im weiteren ist der Zolltarif vom Jahre 1921 — die Nomenklatur stammt sogar aus dem Jahre 1902! — in seinem Aufbau vollkommen veraltet und nimmt vor allem in der Textilindustrie keine Rücksicht auf die modernen Produktionsverhältnisse, die neuen Fasern und Garne und deren Erzeugnisse. Ein gewaltiger Wirrwarr herrscht insbesondere auf dem Gebiete der Kunstfasern, der Woll- und Leinengewebe. Es ist klar, daß Spannungen im innern Gefüge des schweizerischen Textilland entstehen mußten, die nur durch eine völlige Neuordnung ausgemerzt werden können. Dank jahrelanger Verhandlungen mit zahlreichen Textilverbänden ist es im großen und ganzen gelungen, eine

weitgehende Verständigung zwischen Produktion und Handel zu erzielen. Diese Verständigung findet denn auch ihren Niederschlag in den neuen Ansätzen, die in der Regel folgenden Richtlinien entsprechen: für Garne 5 bis 7%, für Gewebe 10 bis 14%, für die Konfektion 14 bis 16%.

Dieses Stufenprinzip war im Zolltarif von 1921 grundsätzlich vorhanden, wurde dann jedoch infolge der technischen und preislichen Veränderungen der letzten Jahrzehnte völlig umgestürzt. Die Wiederherstellung eines organischen Verhältnisses zwischen Garn-, Gewebe- und Bekleidungszöllen war deshalb eine Notwendigkeit.

3. Die neuen Zollansätze

Schwierigkeiten in der Tarifierung entstanden vor allem bei den synthetischen Spinnstoffen und Kurzfasern, weil sie bisher mangels anderer Möglichkeiten unter die Kunstseiden- und Zellwollpositionen eingereiht wurden und deshalb Vergleichsmaterial nicht ohne weiteres vorhanden war. Die Verschiedenheit der neuen Produkte machte es unumgänglich, besondere Positionen zu schaffen, wodurch erst die Möglichkeit eines logischen und organischen Aufbaus der Garn-, Zwirn-, Gewebe- und Konfektionszölle geschaffen wurde.

Die Basis für die Festsetzung der Kunstseidengarnzölle bildete eine vertragliche Vereinbarung zwischen Verbrauchern und Produzenten, die allerdings in einem Zeitpunkt abgeschlossen wurde, als noch niemand an die Schaffung eines neuen Zolltarifes dachte. Da insbesondere gewisse synthetische — und Azetatgarne in der Schweiz zurzeit nicht hergestellt werden und sich deshalb ein besonderer Zollschatz auch nicht ohne weiteres rechtfertigen läßt, verlangten die Verbraucherverbände, daß die Zölle für solche Garne nicht höher sein sollten als bisher. Der Bundesrat wird nun im neuen Tarifgesetz die Kompetenz erhalten, die in Betracht fallenden Ansätze herabzusetzen, sofern keine schweizerische Produktion besteht, oder die inländische Produktion in bezug auf Qualität und Titrierung nicht genügt.

Der bisherige Tarif kannte auch für die Gewebe aus synthetischen Garnen keine besonderen Positionen. Da diese Gewebe im Durchschnitt teurer sind als diejenigen aus Kunstseide, liegen die neuen Ansätze ungefähr zwischen den Seiden- und Kunstseidenzollansätzen.

Bei den synthetischen und künstlichen Kurzfasern liegen die Verhältnisse ähnlich wie bei den endlosen Garnen. Auch hier wurde im wesentlichen Neuland betreten. Die Produkte aus synthetischem Ausgangsmaterial sind bedeutend teurer als diejenigen aus künstlichen Stoffen, weshalb sich eine Preisdifferenzierung zwischen der Zellwolle und den synthetischen Kurzfasern aufdrängte.

Bei den Wollgeweben wurde der Tatsache Rechnung getragen, daß die heutigen Belastungen im allgemeinen stark unter dem Durchschnitt der übrigen Textilien liegen und sich deshalb eine über der 50prozentigen Norm liegende Erhöhung rechtfertigte. Bei den Baumwollgeweben werden die Ansätze für die feinsten Arten stärker erhöht, weil sie bei der Teilrevision im Jahre 1931 nicht geändert wurden. Viel zu reden gab das Verhältnis der Gewebezölle zu den Ansätzen für Fertigbekleidungszeugnisse. Es ist nicht zu bestreiten, daß Gewebe und Kleider zueinander in einer gewissen Substitutionskonkurrenz stehen. Der Zollschatz auf der Gewebestufe kann illusorisch werden, wenn die Konfektionszölle im Verhältnis zu den entsprechenden Gewebezöllen zu niedrig angesetzt sind, wie dies im geltenden Gebrauchszolltarif in einigen Positionen der Fall ist. Die Wiederherstellung einer normalen Stufenfolge der Garn-, Gewebe- und Konfektionszölle war denn auch eine der dringendsten Aufgaben der Tarifrevision. Allerdings scheint es, daß die zum Teil beträchtlichen Zollerhöhungen auf Textilfertigwaren die obere Grenze erreicht haben.

Alles in allem darf man sagen, daß es sich beim neuen Textilzolltarif um eine Verständigungsvorlage handelt, die selbstverständlich — das ist ja der Inhalt des Kompromisses — nicht allen Wünschen Rechnung tragen konnte, aber der es dennoch gelungen ist, die verschiedenartigen Tarifverhältnisse, die sich im Verlaufe der Zeit im Textilsektor ergeben hatten, einigermaßen zu egalisieren und den verschiedenen Bearbeitungsstufen wiederum ungefähr das gleiche Maß des Zollschatzes ange-deihen zu lassen.

F. H.

Exportschwierigkeiten der italienischen Kunstfaser-industrie. — Im ersten Halbjahr 1957 bezifferte sich die italienische Ausfuhr von Kunst- und vollsynthetischen Fasern auf 176 790 t im Werte von 6 289 100 000 Lire, verglichen mit der Ausfuhr im ersten Semester 1956 (Ausfuhrquantum 194 675 t) mengenmäßig ein Rückschlag von rund 10 % und eine wertmäßige Reduktion um rund 8,5 % (von 6 863 400 000 Lire), was auf eine Zunahme der Preise schließen läßt.

Andererseits läßt sich in der gleichen Zeitspanne eine beträchtliche Zunahme der Einfuhr von Kunst- und vollsynthetischen Fasern in Italien feststellen, und zwar von 13 867 t im Werte von 415 200 000 Lire im ersten Halbjahr 1956 auf 29 043 t im Werte von 880 600 000 Lire in den ersten sechs Monaten 1957, volumenmäßig ein steiler Anstieg um nahezu 110 %, wertmäßig ein solcher um mehr als 112 %.

Bei der Ausfuhr erscheint der Rückgang in den Gespinnsten aus Kunst- und vollsynthetischen Fasern von 164 256 t im ersten Halbjahr 1956 auf 159 076 t weniger ausgesprochen. Die Ausfuhr von Geweben aus Kunst- und vollsynthetischen Fasern hielt sich in beiden Vergleichsperioden auf ungefähr dem gleichen Niveau.

Im Wege ihrer Fachorganisationen unterbreitete die italienische Industrie der Kunst- und vollsynthetischen Fasern Ende Oktober dem Industrie- und Handelsministerium, dem Innenministerium und dem Außenhandelsministerium eine Interpellation, in welcher angefragt wurde, welche Maßnahmen diese Ministerien zu treffen gedenken, um der Krise Einhalt zu gebieten, in welcher

sich die italienischen Industrieunternehmen der Kunst- und vollsynthetischen Fasern und deren Verarbeitungsprodukte seit Monaten befinden. Diese Krise betrifft gleicherweise die Unternehmen, die nur am Inlandmarkt interessiert sind, wie jene, die für die Ausfuhr arbeiten. Viele Werke sind seit Monaten zur Kurzarbeit übergegangen, eine Anzahl von Etablissements ist geschlossen, beziehungsweise steht vor der Schließung, während zahlreiche Arbeitskräfte brotlos geworden sind. Dem Außenhandelsministerium gegenüber wurden die Beschwerden der italienischen Exporteure unterstrichen, wonach die Wurzel des erschwerten Exportes dieses Ausfuhrzweiges in den ungeeigneten Abmachungen mit den Ländern liegt, die gute Absatzmärkte darstellen könnten. Dies betrifft im besondern asiatische Länder, vor allem Indien und Pakistan.

B. L.

Großbritannien — Ausfuhr von Textilmaschinen. — Das Gewicht der von Großbritannien in den ersten neun Monaten 1957 exportierten Textilmaschinen erreichte rund 50 800 t, d. h. 10 516 t weniger als in der Vergleichsperiode 1956. Trotzdem waren die Textilmaschinenexporte nach Australien, Kanada, Frankreich, namentlich aber nach Pakistan größer. Die Ausfuhr nach Pakistan stieg auf 3606 t, verglichen mit 2337 t in den ersten drei Viertel-jahren 1956, eine Zunahme um mehr als 54%. In der gleichen Zeit stiegen die französischen Textilmaschinenlieferungen nach Pakistan von 2387 t um rund 32% auf 3150 t. Diese Ausweitung der Lieferungen nach Pakistan ging auf Kosten der Bezüge aus Japan, die 1957 verglichen mit dem Vorjahre scharf zurückgingen. Die Zunahme der Textilmaschinenexporte nach Pakistan aus Großbritannien und Frankreich ist umso bemerkenswerter, als sich auf dem dortigen Markt steigende Konkurrenz der östlichen Industrieländer, Ostdeutschland, Polen und China bemerkbar macht.

Der Rückgang der britischen Textilmaschinenexporte ist in erster Linie auf den Verlust des ägyptischen Absatzmarktes als Folge der Suezaffäre zurückzuführen, sodann auf geringere Verkäufe nach der Sowjetunion und auf eine gewisse Einschränkung in Indien im Zusammenhang mit den bekannten Schwierigkeiten in der Verwirklichung des indischen Fünfjahres-Planes.

B. L.

Aus aller Welt

Internationaler Seidenkongreß in New York

Vom 21. bis 25. Oktober 1957 fand in New York der 6. Internationale Seidenkongreß statt, an dem 300 Delegierte aus 19 verschiedenen Ländern teilnahmen und in freundschaftlicher Zusammenarbeit die zahlreich gestellten Probleme zu meistern versuchten. Die schweizerische Delegation setzte sich aus R. H. Stehli, B. Trudel, F. von Schultheß, A. Mäder, P. Ostertag, W. Rickenbach, W. A. Stahel und Dir. H. Müller zusammen. R. H. Stehli vertrat die schweizerischen Interessen im «Comité Exécutif permanent», in das jedes Land einen Delegierten abordnen kann.

Der Kongreß bot eine willkommene Gelegenheit, um in den USA für die reine Seide zu werben. So wurde im Metropolitan Museum of Art ein Internationaler Film-Festival durchgeführt, an dem 12 verschiedene Seidenfilme gezeigt wurden. Der von der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft bei der CONDOR-AG. in Auftrag gegebene Film «Zauber in Seide» hat sehr gut abgeschnitten. Dieser Film läuft im übrigen zurzeit in zahlreichen Kineothekern in der Schweiz. Das Sekretariat der Z.S.I.G. ist gerne bereit, die Aufführungsdaten Interessierten bekanntzugeben. Eine viertägige Ausstellung

von Seidenstoffen aus den wichtigsten Stoffproduzenten-Ländern im Hotel Ambassador stieß bei den mehr als 3000 Besuchern auf großes Interesse und gab einen vorzüglichen Ueberblick über das modische Schaffen der europäischen, amerikanischen und japanischen Seidenindustrie. Die aus der Schweiz vorgeführten Stoffe fanden Anerkennung und hinterließen den Eindruck modischen Könnens. Die Schweiz beteiligte sich insbesondere in den Gruppen Kleider- und Krawattenstoffe. Insgesamt wurden in 15 verschiedenen, je nach Verwendungsart zusammengesetzten Stoffgruppen über 600 Stoffabschnitte gezeigt.

In zahlreichen Kommissionen wurden aktuelle Fragen der Seidenproduktion, der Qualitätsverbesserung und Kontrolle, der Verarbeitung sowie des internationalen Handels in Seidenzeugnissen aller Art und nicht zuletzt der Propaganda für reine Seide behandelt und zuhnden des Direktionskomitees Empfehlungen und Anträge ausgearbeitet. Besonders viel zu reden gab die Forderung auf Beschränkung der japanischen Ausfuhr von gezwirnten Seidengarnen, Seidengeweben und Fertigerzeugnissen aus Seide. Eine zur nähern Abklärung dieser Angelegen-